Die Gemeinde Rehling erlässt aufgrund der Art. 55, 56 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr.1 und 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgende

Satzung

über die Gestaltung von Garagen, die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge, sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze der Gemeinde Rehling

§ 1

Geltungsbereich (Anwendung)

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen soweit nicht Bebauungspläne entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

2. Bei baulichen Änderungen sowie Nutzungsänderungen bestehender Gebäude erstreckt sich die Stellplatzverpflichtung nur auf den durch die Änderung bedingten zusätzlichen Stellplatzbedarf.

§ 2

Anzahl von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

2. Sofern Stellplätze überbaut oder auf sonstige Weise beseitigt werden, ist nachzuweisen, dass diese nach Maßgabe der Satzung nicht mehr erforderlich sind.

3. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

4. Betriebe, zu deren laufendem Geschäftsbetrieb LKW´s mit mehr als 7,5 Tonnen Gesamtgewicht notwendig sind, haben zusätzlich zu den PKW-Stellplätzen ausreichend LKW-Stellplätze bereitzustellen. Die notwendige Stellplatzzahl und Stellplatzgröße legt die Gemeinde fest. Die Festlegung erfolgt aufgrund der Angaben im Bauantrag, zu denen auf verlangen der Gemeinde noch weitere Unterlagen vorzulegen sind.

5. Der Stauraum vor der Garage gilt nicht als Stellplatz.
   Als Stauraum gilt eine Fläche von 5 m Länge vor der Garage in Garagenbreite. Für eine evtl. Zufahrt zum Stauraum ist eine Mindestbreite von 2,50 m erforderlich.

6. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der Stellplatzbedarf aufgrund der folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

6.1 Wohngebäude

a)	Einfamilienhäuser (das sind Einzel- und Reihenhäuser sowie Doppelhaushälften mit je 1 Wohnung)	2 Stellplätze
b)	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	3 Stellplätze
c)	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	
	bis einschl. 60 m² Wohnfläche	1 Stellplatz
	über 60 m² Wohnfläche	2 Stellplätze

6.2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

a)	Büro- und Verwaltungsräume allgemein je angefangene 30 m² Nutzfläche	1 Stellplatz
a)	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Rechtsanwälte und dergleichen)	
	je angefangene 20 m²	1 Stellplatz
	jedoch mindestens	3 Stellplätze
	bei Arztpraxen mindestens	4 Stellplätze

6.3 Verkaufsstätten:

a)	Läden-, Waren- und Geschäftshäuser	
	je angefangene 40 m² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz
	jedoch mindestens je Laden	2 Stellplätze
b)	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Bau- und Grünmärkte (im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO)	
	je angefangene 15 m² Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz
	jedoch mindestens	5 Stellplätze

6.4 Gewerbliche Anlagen:

a)	Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Industriebetriebe	
	je angefangene 70 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
	jedoch mindestens	3 Stellplätze
b)	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	
	je angefangene 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz
	jedoch mindestens	3 Stellplätze

6.5 Sonstige:

a)	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe	
	- Gaststätten je angefangene 10 m² Nettogastraumfläche	1 Stellplatz
	- Gaststätten, Hotels, Pensionen, Kurheime, - Fremdenheime und andere Beherbergungsbetriebe je angefangene 2 Betten	1 Stellplatz

b) Diskotheken

je angefangene 5 m² Nettogastraum	1 Stellplatz
jedoch mindestens	10 Stellplätze

c) Lichtspieltheater und sonstige Versammlungsstätten

je angefangene 5 Sitzplätze	1 Stellplatz
jedoch mindestens	5 Stellplätze

d) Spielhallen
das sind Hallen, in denen auch Glücksspielautomaten aufgestellt werden

je angefangene 8 m² Spielhallenfläche	1 Stellplatz
jedoch mindestens je Spielhalle	10 Stellplätze

7. Bei allen nicht privat genutzten Gebäuden ist pro angefangene 20 PKW Stellplätze je ein Stellplatz als Behindertenparkplatz herzustellen und zu kennzeichnen.

8. Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 Nr. II B 4- 8134 - 79 (MABl. S. 181> zu ermitteln, wobei das Höchstmaß zugrundegelegt wird.

9. Die Gemeinde kann aus Gründen der Umgebung (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen) und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Aufrechterhaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Verkehrsflusses) anstatt von Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen.
Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem gestalterisch verbunden werden.

10. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde verlangen, dass Garagen grundsätzlich mit Satteldach und Kfz-Stellplätze auf Rasensteinen mit auf Sand verlegtem Pflaster oder in ähnlicher wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden.

§ 3

Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

1. Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück, das in der Nähe liegt, herstellen, so kann er der Verpflichtung zur Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen dadurch Rechnung tragen, dass er mit der Gemeinde einen Ablösevertrag abschließt.
Hierüber entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

2. Der Ablösevertrag gemäß Abs. 1 beträgt pro Pkw-Stellplatz 7.670 EUR, pro Lkw-Stellplatz 10.225 EUR.
Der Betrag ist mit Baubeginn zur Zahlung fällig.
Zur Sicherung des Anspruches der Gemeinde hat der Antragsteller wahlweise folgende Sicherheitsleistung zu erbringen:

-Bankbürgschaft in Höhe des Ablösebetrages
-Eintragung einer Sicherungshypothek am Grundstück

Die Bürgschaft bzw. Sicherungshypothek muss bis zur Baugenehmigung vorliegen.

3. Für Vergnügungsstätten ist die Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen nicht möglich.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilen. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 Abs. 1, 3, 4, 6 und 7 dieser Satzung nicht errichtet

2. oder gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 Abs. 10 verstößt

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehling, den 04. Feb. 1994

Haider
1. Bürgermeister

1. Änderung mit Verordnung vom 27. März 1997
2. Änderung mit Verordnung vom ..... Mai 2003